

RS OGH 2017/12/21 4Ob190/17w

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.12.2017

Norm

AMG §1

MPG §2 Abs4

Rechtssatz

Ein Produkt kann nicht zugleich Arzneimittel und Medizinprodukt sein. Der MEDDEV?Borderline?Leitlinie der Europäischen Kommission zur Abgrenzung zwischen Medizinprodukten und Arzneimitteln folgend, liegt eine pharmakologische Wirkung dann vor, wenn irgendeine Art von unmittelbarer oder mittelbarer Wechselwirkung zwischen den Molekülen des in Frage stehenden Wirkstoffs und einem zellulären Bestandteil des menschlichen Körpers erfolgt. Eine solche Wechselwirkung ist danach bereits dann zu bejahen, wenn die Moleküle eine ohne sie gegebene Einwirkung anderer Stoffe auf die Körperzellen verhindern.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 190/17w
Entscheidungstext OGH 21.12.2017 4 Ob 190/17w

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2017:RS0131916

Im RIS seit

19.03.2018

Zuletzt aktualisiert am

19.03.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>